

**Beschlussvorlage Nr. B-048/2019**

**Einreicher:**  
Dezernat 6/Amt 66

**Gegenstand:**

Sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Verwaltungs- und Finanzausschuss	28.03.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	03.04.2019	öffentlich			

*Michael Stötzer*

Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

**Sechste Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßen-gesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am **03.04.2019** mit Beschluss-Nr. B-048/2019 die folgende Sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung):

## I.

Die Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

**1. § 8 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Im Fall von gemeinnützigen oder mildtätigen Alttextilsammlungen wird die Sondernutzungsgebühr abweichend von Satz 1 auf die Mindestgebühr (Ifd. Nr. 28 der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung) reduziert.“

**2. Anlage 1 – Gebührentarif – zur Sondernutzungssatzung wird folgende Ifd. Nr. 28 angefügt:**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr			Mindestgebühr je Alttextilcontainer
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
28.	Alttextilcontainer je Alttextilcontainer jährlich	240,00 €	180,00 €	150,00 €	30,00 €

## II.

Diese Sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig  
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

**Begründung:****I. Ermittlung der Sondernutzungsgebühr für die Aufstellung von Alttextilcontainern**

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Chemnitz enthält bislang keinen eigenen Gebührentatbestand für die Aufstellung von Alttextilcontainern. Diese werden über die lfd. Nr. 27 der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung erfasst, wonach das Aufstellen von „Containern“ gebührenpflichtig ist. Die Gebühr für die Aufstellung eines Containers in Zone 3 der Stadt Chemnitz beträgt 3,33 €/Tag. In der Zone 2 beträgt die Gebühr 3,99 €/Tag, in der Zone 1 4,65 €/Tag. Darüber hinaus erhebt die Stadt Chemnitz für die Aufstellung von Containern eine Mindestgebühr i. H. v. 15,95 € je erteilter Sondernutzungserlaubnis. Dies entspricht bei ganzjähriger Aufstellung der Container einer Jahresgebühr von 1.215,45 € in Zone 3, von 1.456,35 € in Zone 2 und von 1.697,25 € in Zone 1.

Die derzeitige Gebührenregelung, nach der für das Aufstellen sämtlicher Containerarten, insbesondere also auch für Bauschuttcontainer oder Sperrabfallcontainer dieselbe Gebühr wie für Alttextilcontainer erhoben wird, ist nicht mehr sachgerecht. Denn nach dem derzeit gültigen Konzept der Stadt Chemnitz zur Alttextilsammlung mit Sammelcontainern sind im öffentlichen Straßenraum vornehmlich karitative Sammler vertreten, mit denen Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Von der Entrichtung von Sondernutzungsgebühren sind karitative Sammler bisher befreit. In der Praxis kommt Nr. 27 der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung deshalb bezogen auf Alttextilcontainer nur in Ausnahmefällen zum Einsatz. Künftig ist aufgrund der aktuellen Rechtsprechung gewerblichen Sammlungen in größerem Umfang als bisher Zugang zum öffentlichen Straßenraum zu gewähren. Unabhängig von der Anpassung des Konzeptes zur Alttextilsammlung soll deshalb in die Sondernutzungssatzung eine spezielle Regelung für Alttextilcontainer aufgenommen werden.

**I.1. Erwägungen zur Ausgestaltung der Gebühr**

Bei der Ausgestaltung der Gebühr für Alttextilcontainer ist zu berücksichtigen, dass

- diese zum einen anders als andere Container i. S. d. Nr. 27 der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung, die ausschließlich der Nutzung durch den Besteller oder Eigentümer unterliegen (z.B. Bauschuttcontainer), durch die Öffentlichkeit zur Entsorgung nicht mehr benötigter Kleider, Textilien und Schuhe genutzt werden.
- Die in die Alttextilcontainer eingebrachten Stoffe werden durch den Aufsteller des Containers gewinnbringend verwertet, so dass ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der Sondernutzung besteht.
- Auf der anderen Seite werden Alttextilcontainer in der Regel ganzjährig aufgestellt, während die von Nr. 27 der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung erfassten Container regelmäßig nur wenige Tage aufgestellt werden.

Den genannten gegenläufigen Aspekten soll bei der Ausgestaltung der Gebühr angemessen Rechnung getragen werden.

**I.2. §§ 18, 21 SächsStrG**

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren sind §§ 18, 21 SächsStrG. Nach § 21 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG sind bei der Bemessung von Sondernutzungsgebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Darüber hinaus muss die Bemessung von Sondernutzungsgebühren willkürfrei und – dem Bundesverwaltungsgericht zufolge – unter Beachtung des abgaberechtlichen Äquivalenzprinzips erfolgen. Die Gebühr darf hiernach nicht in einem Missverhältnis zu der von der Verwaltung erbrachten Leistung stehen. In die Gestaltung der Gebühr müssen einerseits die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und andererseits das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners eingehen. Das Verhältnis beider Tatbestände zueinander zu bestimmen, ist unter Beachtung des Äquivalenzprinzips Sache des jeweiligen Ortsgesetzgebers (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.06.2015, 9 B 85/14).

### I.3. Nr. 28 Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung

Es wird vorgeschlagen die Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung um folgende lfd. Nr. 28 zu ergänzen, mit der eine gesonderte Gebühr für Alttextilcontainer ausgewiesen wird:

28	Alttextilcontainer je Container jährlich	Zone 1 EUR	Zone 2 EUR	Zone 3 EUR	Mindestgebühr je Container in EUR
		240,00	180,00	150,00	

### I.4. Ermittlung der Gebühr für Alttextilcontainer

Der Ermittlung der Gebühr liegen folgende Erwägungen zugrunde:

#### a) Kosten für die bauliche Herstellung und Instandhaltung der Standplätze

Mit der Gebühr sollen die Kosten für die Alttextilcontainer auf den Wertstoffinseln auf öffentlichem Straßenland abgegolten werden.

Vom Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Chemnitz wurde eine Kalkulation vorgelegt, aus der hervorgeht, dass für die Herstellung und Instandhaltung einer Wertstoffinsel jährliche Abschreibungskosten pro m<sup>2</sup> von 22,31 Euro entstehen. Aufgrund der Größe eines durchschnittlichen Alttextilcontainers errechnet sich somit eine Mindestgebühr von rund 30,00 Euro pro Jahr und Container.

#### b) Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch

Art und Ausmaß der Einwirkung der Alttextilsammlung auf die Straße und den Gemeingebrauch werden wie folgt berücksichtigt:

Die ermittelten Kosten für die bauliche Herstellung und Instandhaltung der Standplätze für Alttextilcontainer (in €/Standfläche/Jahr) wird jeweils mit den nachfolgenden drei Einflussfaktoren multipliziert. Die sich ergebende Zwischensumme stellt das monetäre Äquivalent dar, das ein Gebührenpflichtiger zu erbringen hätte, wenn die Sondernutzungsgebühren allein anhand der Einwirkung der Sondernutzung auf die Straße, der Einwirkung der Sondernutzung auf den Gemeingebrauch sowie anhand des Interesses der Allgemeinheit an der Sondernutzung ermittelt würden.

- „Einwirkung auf die Straße“ als Indikator für die Beanspruchung der Straße mit Blick auf tatsächliche bzw. potentielle Beschädigungen.  
Es wird in Zone 1 bis 3 der gleiche Faktor für die Einwirkung auf die Straße angenommen, da es durch das Aufstellen, Abholen und Leeren der Container sowie das (unerlaubte) Abladen von Abfällen vor den Containern wahrscheinlich in allen Zonen zu ähnlichen Schädigungen der Straße kommt.
- „Einwirkung auf den Gemeingebrauch“ als Indikator für die Beanspruchung der Straße mit Blick auf die tatsächliche Verkehrsdichte.  
Durch das Aufstellen, Abholen und Leeren der Container, vor allem aber das (unerlaubte) Abladen von Abfällen vor den Containern wird die Nutzbarkeit der Straßenfläche für den Gemeingebrauch nicht unerheblich eingeschränkt. Dies ist wiederum in Zone 1 von höherer Bedeutung als in Zone 2 und 3, so dass hier eine geringe Differenzierung erfolgt.
- „Allgemeininteresse“ als Indikator für das Interesse der Allgemeinheit an der Sondernutzung.

Es wurde in Zone 1 ein Faktor von Null für das Allgemeininteresse angesetzt, da in Zone 1 nur wenige Menschen ihren Wohnsitz haben und dementsprechend weniger Kleidung in Zone 1 entsorgt werden muss. Darüber hinaus besteht nur ein sehr geringes Interesse daran, dass – zusätzlich zu den Alttextilcontainern der Stadt Chemnitz – weitere Container aufgestellt werden. Im Innenstadtbereich kommt auch dem Stadtbild ein besonderes Interesse zu, das dem Aufstellen von Alttextilcontainern entgegensteht.

In Zone 2 und 3 hat die Stadt Chemnitz das Allgemeininteresse mit einem negativen Faktor berücksichtigt. Verglichen mit Zone 1 leben in Zone 2 und 3 mehr Menschen, wodurch ein höheres Bedürfnis an der Errichtung einer Entsorgungsinfrastruktur für Alttextilien besteht.

- Die Bewertung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch stellt sich in Zahlen wie folgt dar:

	Kosten für die Herrichtung und Instandhaltung (€/Stellfläche/Jahr)	Einwirkung auf die Straße - Faktor	Einwirkung auf den Gemeingebrauch/ Stadtbild - Faktor	Allgemeininteresse - Faktor	Faktor gesamt	Zu berücksichtigen in €/Stellfläche/ Jahr (Kosten x Faktor gesamt)
Zone 1	30,00	1	3	-	4	120,00
Zone 2	30,00	1	2	-1	2	60,00
Zone 3	30,00	1	1	-1	1	30,00

### c) Wirtschaftliches Interesse

Die Stadt Chemnitz hat das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners (§ 21 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG) bei der Gebührenbemessung berücksichtigt. Das wirtschaftliche Interesse an der Aufstellung von Alttextilcontainern wird in allen Zonen gleich bewertet. In Zone 1 wird es voraussichtlich im Verhältnis zur Bevölkerungsdichte in etwa gleich viele Alttextilcontainer geben wie in Zone 2 und 3, so dass sich keine maßgeblichen Unterschiede ergeben.

Laut Einschätzung des VG Leipzig beträgt der Gewinn aus der Aufstellung von Alttextilcontainern im Jahr ca. 300,00 Euro je Container (Urteil v. 14.03.2018, AZ.1K1588/16). Es wird eingeschätzt, dass 30 % des Gewinns je Alttextilcontainer im Rahmen des wirtschaftlichen Interesses in der Sondernutzungsgebühr angesetzt werden können.

Der Wert des wirtschaftlichen Interesses wird somit mit 90,00 Euro berechnet.

### I.5. Gebührensätze

Auf der Grundlage der Ermittlung der Kosten für die bauliche Herstellung und Instandhaltung, der Einbeziehung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie der Einbeziehung des wirtschaftlichen Interesses hat die Stadt Chemnitz für das Aufstellen von Alttextilcontainern nachfolgende Gebührensätze ermittelt:

	Kosten Herrichtung/ Instandhaltung je Standplatz und Jahr	Äquivalent Einwirkung auf Straße, Stadtbild und Gemeingebrauch	Äquivalent wirtschaftliches Interesse	Gebührensatz (€/Stellfläche/ Jahr)
Zone 1	30,00 €	120,00 €	90,00 €	240,00 €
Zone 2	30,00 €	60,00 €	90,00 €	180,00 €
Zone 3	30,00 €	30,00 €	90,00 €	150,00 €

Für die Aufstellung von Alttextilcontainern erhebt die Stadt Chemnitz eine Mindestgebühr i. H. v. 30,00 € je Alttextilcontainer.

### I.6. Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden

In anderen Städten und Gemeinden werden für die Aufstellung von Alttextilcontainern Sondernutzungsgebühren in sehr unterschiedlicher Höhe erhoben. In Anlage 3 ist eine entsprechende Übersicht beigefügt.

Die Spanne reicht hier von Sondernutzungsgebühren von 30 € pro Jahr in Zwickau bis zu Gebühren von bis zu 584 € pro Jahr in Görlitz. In Anbetracht der großen Spanne der erhobenen Sondernutzungsgebühren erscheint die hier vorgeschlagene Sondernutzungsgebühr je Alttextilcontai-

ner von 150 bis 240 € pro Jahr als jedenfalls angemessen.

## **II. Gemeinnützige und mildtätige Alttextilsammlungen, § 8 Abs. 4 Sondernutzungssatzung**

Nach der derzeit gültigen Regelung in § 8 Abs. 4 Sondernutzungssatzung werden Gebühren nicht erhoben für gemeinnützige und mildtätige Sondernutzungen. Bisher hatten die karitativen Sammler von Alttextilien keine Sondernutzungsgebühren zu entrichten.

Über eine mit dem ASR abgeschlossene Vereinbarung hatten sich die karitativen Sammler aber an den im Fall von Alttextilsammlungen hohen Kosten für die bauliche Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Standplätze beteiligt.

Die Mindestgebühr gemäß Lfd. Nr. 28 der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung stellt ebenfalls lediglich die Aufwendungen für Herstellung und Instandhaltung der Standplätze dar.

Art und Ausmaß der Nutzung auf die Straße, sowie das wirtschaftliche Interesse für die Sondernutzung der öffentlichen Straße ist in der Mindestgebühr nicht enthalten.

Künftig soll von karitativen Sammlern lediglich Sondernutzungsgebühren in Höhe der Mindestgebühr von 30 € je Alttextilcontainer erhoben werden. Dies ist sachgerecht, da die karitativen Sammler im Gebiet der Stadt Chemnitz die Allgemeinheit durch die Sammlung, Sortierung und Weitergabe brauchbarer Alttextilien an Einrichtung für Bedürftige i. S. d. § 52 Abs. 1 AO selbstlos fördern.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Städtevergleich